**Bundesrat** -1- **Drucksache 18/85**

18.01.85

Wi

# Gesetzesbeschluß

**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 111. Sitzung am 13. Dezember 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 10/2579 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

- Drucksache 10/1790 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 08.02.85
Erster Durchgang: 96/84

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache 18/85 (Beschluß)

08.02.85

# Beschluß

**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 6. April 1984 - Drucksache 96/84 (Beschluß) - darum gebeten, in § 9 Abs. 2 GWB klarzustellen, daß bei der Anmeldung von Kartellverträgen

der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse vorzulegen seien.

Der Deutsche Bundestag ist dieser Bitte nicht gefolgt, die hierfür genannten Gründe überzeugen nicht.

Im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Bereinigungsgesetzes sieht der Bundesrat von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Er hält aber an seiner Auffassung zu Artikel 2 Nr. 5 dieses Gesetzes fest und bittet darum, § 9 Abs. 2 und 4 GWB bei der nächsten Änderung des GWB wie vorgeschlagen zu ergänzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Diese Ergänzung dient der Erleichterung der Verfahren, der Klarstellung und der Übersichtlichkeit. Sie bewirkt nur scheinbar mehr Bürokratie; in Wirklichkeit erleichtert sie die Verfahrensabläufe sowohl zugunsten der Unternehmen als auch der Kartellbehörden. Im übrigen stellt sie eine analoge Regelung zu § 28 Abs. 4 Nr. 4 GWB (Anerkennung von Wettbewerbsregeln) in der jetzt in Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes beschlossenen Fassung dar.

In der Praxis aller Kartellbehörden gibt es immer wieder Differenzen vor allem mit Versorgungsunternehmen über den Umfang des anzumeldenden Vertragsinhalts. Insbesondere eine geänderte Rechtsprechung zu § 1 GWB, aber auch z. B. die neue Bestimmung des § 103 a GWB (Transparenzverfahren), lassen eine dem Gesetzesauftrag entsprechende Prüfung nur bei Kenntnis des gesamten Vertragswerks zu. Daß den Unternehmen das zivilrechtliche Risiko der Unwirksamkeit der Verträge wegen unvollständiger Anmeldung verbleibt (so eine Überlegung im Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages), kann nicht als ausreichend angesehen werden. Es ist Aufgabe der Kartellbehörden, im Rahmen des Gesetzes aktiv auf Wettbewerb so weit wie möglich hinzuwirken.

Die Vereinfachung ist in Folgendem zu sehen:

Bei dem heutigen Stand der Bürotechnik, insbesondere der Fotokopier-Möglichkeiten, ist es eher aufwendiger, Vertragsauszüge herzustellen, als gesamte Vertragsinhalte entsprechend dem Original mitzuteilen. Außerdem hat die Praxis bei den meisten Kartellbehörden gezeigt, daß infolge der Unklarheit über den Umfang der Anmeldepflicht häufig Nachfragen hinsichtlich des Vertragsinhalts notwendig werden und daß diese nicht selten aufwendigere Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen und Kartellbehörden nach sich ziehen. Insofern würde eine klare Regelung über den Umfang der Anmeldepflicht weniger Bürokratie als bisher bedeuten.

Drucksache 18/85C

# Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
2. die Anzeigepflichtverordnung vom 28. Juli 1965 (BGBl. I S. 644),
3. die Kartellregisterverordnung vom 18. Januar 1982 (BGBl. I S. 111),
4. die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln (WRRegV) vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513).

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2" durch „§ 9 Abs. 1" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2" durch „§ 9 Abs. 1" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2" durch „§ 9 Abs. 1" ersetzt.
4. In § 5a Abs. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2" durch „§ 9 Abs. 1" ersetzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung der in Absatz 1 Satz 1 und 3 bezeichneten Verträge und Beschlüsse sowie bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art sind anzugeben:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen;
2. Rechtsform und Anschrift des Kartells;
3. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter des Kartells.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in den §§ 2 bis 8 genannten Verträge oder Beschlüsse ist der Kartellbehörde mitzuteilen.

(4) Die Kartellbehörde erteilt zu den nach den §§ 2 bis 5b, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 freigestellten Kartellen auf Anfrage Auskunft über

1. Angaben nach § 9 Abs. 2;
2. den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;
3. die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
2. die Anmeldung von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 bezeichneten Art;

18/85 C

3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art;
4. die nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse sowie der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Zusammenschluß nach § 24 Abs. 3.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit angemeldete Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung wirksam werden oder eine beantragte Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung erteilt wird, genügt für die Bekanntmachung des Wirksamwerdens oder der Erteilung der Erlaubnis eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anmeldungen und Anträge."

7. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen."
   b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
   „(4) Der Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln hat zu enthalten:
   1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
   2. Name und Anschrift ihres Vertreters;
   3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
   4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

   Dem Antrag sind beizufügen:
   1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
   2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind;
   3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

   (5) Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen."

8. In § 29 wird das Wort „eingetragenen" durch das Wort „anerkannten" ersetzt.

9. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Eintragungsantrag" durch die Worte „Antrag auf Anerkennung" und das Wort „Eintragung" durch das Wort „Anerkennung" ersetzt.

10. a) In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Eintragung" durch das Wort „Anerkennung" ersetzt.
    b) In § 31 Abs. 2 werden die Worte „in das Register eingetragener" durch das Wort „anerkannter" ersetzt.
    c) § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Die Kartellbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Anerkennung nach Absatz 1 vorliegen."

11. In § 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 wird das Wort „Eintragung" jeweils durch das Wort „Anerkennung" ersetzt.

12. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Die Kartellbehörden erteilen auf Anfrage Auskunft über anerkannte Wettbewerbsregeln, indem die Angaben zu § 28 Abs. 4 Satz 1 mitgeteilt werden."

13. In § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Eintragung" durch „Anerkennung" ersetzt.

14. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3" durch „§ 9 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

15. In § 50 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

16. In § 56 Nr. 1 wird das Wort „Eintragung" durch das Wort „Anerkennung" ersetzt.

17. § 80 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2" durch „§ 9 Abs. 1" ersetzt.
    b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „oder aus den bei ihr geführten Registern" gestrichen.

18. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    „Auf Verträge und Beschlüsse der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist § 9 entsprechend anzuwenden."
    b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 102 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend."

20. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 entsprechend anzuwenden."

21. § 103a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 9 gilt entsprechend."

22. In § 106 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7" durch „§ 9" ersetzt.

23. In § 106 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7" durch „§ 9" ersetzt.

---

Artikel 3

**Änderung anderer Rechtsvorschriften**

(1) Das Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „Absatzes 3" durch die Verweisung „Absatzes 2" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß in den neuen Absätzen 2 und 3 die Worte „Absätzen 1 und 2" jeweils duch die Worte „Absatz 1" ersetzt werden.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

(2) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 66 Satz 1 werden die Worte „und über die Arbeitsgemeinschaft" gestrichen; in § 66 Satz 2 werden die Worte „und die Arbeitsgemeinschaft" gestrichen und wird das Wort „erfüllen" durch das Wort „erfüllt" ersetzt.

Artikel 4

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.